

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Mai 2019

Nr. 2019/843

Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ: Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe

1. Erwägungen

Institutionen der sozialen Sicherheit haben nicht nur den Auftrag, einzelnen Personen die nötigen wirtschaftlichen Lebensgrundlagen zu gewähren, sondern verfolgen gleichermassen die Zielsetzung einer erfolgreichen Ausbildungs- und Arbeitsintegration. Die Invalidenversicherung (IV), die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Sozialhilfebehörden strengen zusammen mit ihren Kunden und Kundinnen eine möglichst rasche, nachhaltige Integration ins Berufsleben an. Mittels sogenannter interinstitutioneller Zusammenarbeit (IIZ) sollen die verschiedenen Sicherungs- und Integrationssysteme optimal aufeinander abgestimmt werden. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) hält deshalb in Artikel 85f Absatz 1 fest, dass die Vollzugsorgane der Arbeitslosenversicherung unter anderem mit den Sozialdiensten und den Durchführungsorganen der Asyl-, Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammenarbeiten.

Wir haben das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und das Amt für soziale Sicherheit (ASO) am 20. Februar 2018 (RRB Nr. 2018/202) beauftragt, unter Einbezug des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und den Sozialregionen, die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe zu definieren. Als Grundlage sollte dazu der Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und anderen Stellen zur "Zusammenarbeit Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe" vom 23. Januar 2017 dienen.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe unter der Federführung des AWA hat einen Vereinbarungsentwurf sowie eine Prozessbeschreibung ausgearbeitet. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei das gemeinsame Verständnis darüber, welche Personen als arbeitsmarktfähig und in den Arbeitsmarkt vermittelbar gelten.

Das Ziel der Vereinbarung ist die nachhaltige Integration von bei den Sozialdiensten angemeldeten Personen in den ersten Arbeitsmarkt. Sie regelt dabei die Grundsätze der verbindlichen Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den regionalen Sozialdiensten. Durch die Anmeldung von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern sowie vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung sollen diese vom Informationsvorsprung der Stellenmeldepflicht profitieren können. Die betroffenen Personen sollen befähigt werden, eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Anstellung im ersten Arbeitsmarkt zu finden. Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und den Sozialdiensten steht somit im direkten Einklang mit Artikel 121 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV; 111.1), indem sie einen höchstmöglichen Beschäftigungsgrad anstrebt.

Im Weiteren legt die Vereinbarung dar, wie im Kanton Solothurn stellenlose anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen gemäss Artikel 53 Absatz 6 Ausländergesetz (AIG; 142.20) von den kantonalen Sozialbehörden bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet werden. Damit wird Artikel 9 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) umgesetzt.

Um die notwendige Verbindlichkeit zu erlangen, soll die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe durch die zuständigen kantonalen Fachstellen, dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden und den einzelnen Sozialregionen abgeschlossen werden. Der VSEG hat dem Vereinbarungsentwurf am 22. Mai 2019 zugestimmt. Das AWA hat am 23. Mai 2019 für alle Sozialregionen eine Informationsveranstaltung zur Zusammenarbeitsvereinbarung sowie dem daraus resultierenden Prozess zur Stellenvermittlung durchgeführt. Die Vereinbarung soll ab 1. Juli 2019 umgesetzt werden.

Die Prozessbeschreibung soll laufend überprüft und bei Bedarf optimiert werden. Das AWA wird zudem einen regelmässigen Erfahrungsaustausch mit den Sozialregionen durchführen und so das gemeinsame Verständnis zur Arbeitsmarktfähigkeit und zur Stellenvermittlung erhöhen. Die bisherige Arbeitsgruppe wird die Weiterentwicklung verfolgen und die Qualitätssicherung gewährleisten.

2. Beschluss

- 2.1 Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe sowie die Prozessbeschreibung zur Stellenvermittlung von den bei den Sozialdiensten angemeldeten Personen werden zur Kenntnis genommen.
- 2.2 Die Vereinbarung wird per 1. Juli 2019 umgesetzt.
- 2.3 Die Leistungen der Arbeitsgruppe werden bestens verdankt.
- 2.4 Die Leiterin des Amtes für soziale Sicherheit und der Leiter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit werden zur Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe ermächtigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe;
- Prozessbeschreibung zur Stellenvermittlung von den, bei den Sozialdiensten angemeldeten Personen.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Departement des Innern
Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)
Amt für soziale Sicherheit

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen Sozialregionen (14, Versand durch AWA)